

V e r e i n b a r u n g

über die

Eingliederung der Gemeinde Ebersteinburg in die Stadt Baden-Baden

In Anbetracht dessen, daß sich die Stadt Baden-Baden und die Gemeinde Ebersteinburg in ihren strukturellen Gegebenheiten sinnvoll ergänzen, und angesichts der gemeinschaftlichen Verpflichtung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der beiden Gemeinden zum dauernden Wohl der Bürger sicherzustellen, haben zwischen der Stadt Baden-Baden und der Gemeinde Ebersteinburg Verhandlungen stattgefunden, welche zu der nachstehenden Vereinbarung geführt haben:

Die Stadt Baden-Baden, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Walter Carlein,

und

die Gemeinde Ebersteinburg, vertreten durch den Bürgermeister Karl Schwarz,

schließen auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl. Seite 173 ff)

in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GO- vom 25.7.1955 (Ges.Bl. Seite 129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.7.1971 (Ges.Bl. Seite 314), folgende

Vereinbarung:

§ 1

Zusammenschluß

Die Gemeinde Ebersteinburg wird als Stadtteil unter dem Namen "Stadt Baden-Baden - Stadtteil Ebersteinburg -" in die Stadt Baden-Baden eingegliedert.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Baden-Baden tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Ebersteinburg mit dem Tag des Inkrafttretens der Eingliederung ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von Ebersteinburg haben nach der Eingliederung der Gemeinde Ebersteinburg in die Stadt Baden-Baden die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Baden-Baden, soweit im folgenden nichts anderes vereinbart.

§ 4

Bezirksbeirat

1. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß jeweils ab der regelmäßigen Gemeinderatswahl 1974 drei Bezirksbeiräte für den Stadtteil Ebersteinburg bestellt werden (§ 75 GO).
2. Der Bezirksbeirat kann nur durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Bezirksbeirats aufgehoben werden. Der Beschluß des Bezirksbeirats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 5

Örtliche Verwaltung

Für den Stadtteil Ebersteinburg wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Umfang und Aufgaben bestimmt nach Anhörung des Bezirksbeirats der Oberbürgermeister. Bis zur Bestellung des Bezirksbeirats steht das Recht zur Anhörung den im Stadtteil Ebersteinburg wohnenden Stadträten zu.

§ 6

Vertretung der Gemeinde Ebersteinburg im Gemeinderat der Stadt Baden-Baden

1. Bis zur regelmäßigen Wahl im Jahr 1974 gehören von den 1968 gewählten Gemeinderäten der Gemeinde Ebersteinburg 2 Gemeinderäte, und von den im Jahr 1971 gewählten Gemeinderäten 3 Gemeinderäte dem Gemeinderat der Stadt Baden-Baden an. Sie werden vom Gemeinderat der Gemeinde Ebersteinburg vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung bestimmt, der dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzmänner festlegt (§ 9 Absatz 1 Satz 5 GO).
2. Durch die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden wird bestimmt, daß ab der Gemeinderatswahl 1974 gemäß § 27 Absatz 2 GO die unechte Teilortswahl eingeführt wird. Nach den derzeitigen örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil entfallen auf den Stadtteil Ebersteinburg zwei Sitze.

§ 7

Wahrung der Eigenart

1. Der bisherige Charakter der Gemeinde Ebersteinburg muß erhalten bleiben. Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
2. Die Stadt Baden-Baden wird alle in Ebersteinburg vorhandenen kulturellen, caritativen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in der gleichen Weise fördern, wie dies im bisherigen Stadtgebiet Baden-Baden der Fall ist.
3. Die Stadt Baden-Baden wird im Rahmen der Zielsetzung des Schulentwicklungsplanes die Grundschule Ebersteinburg fördern und erhalten. Die Grundschule Ebersteinburg steht in erster Linie für Kinder Ebersteinburger Bürger und Einwohner zur Verfügung.

4. Der in der Gemeinde Ebersteinburg befindliche und durch die Gemeinde betreute Kindergarten bleibt erhalten und wird entsprechend gefördert.
5. Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Ebersteinburg im Rahmen des Feuerwegesetzes bestehen und wird entsprechend gefördert.

§ 8

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Ebersteinburg

Die Bediensteten der Gemeinde Ebersteinburg treten mit der Eingliederung der Gemeinde Ebersteinburg in die Stadt Baden-Baden unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Baden-Baden über. Sie werden nach Möglichkeit entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit eingesetzt.

§ 9

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Ebersteinburg bis zur übernächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl von einem Kollegium von sechs Bürgern des Stadtteils Ebersteinburg vertreten.
2. Diese, deren Stellvertreter und Ersatzleute, werden vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Ebersteinburg bestimmt. Dieser bestimmt auch den Vorsitzenden dieses Gremiums.

§ 10

Ortsrecht

Im Stadtteil Ebersteinburg bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Ebersteinburg aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Baden-Baden in Ebersteinburg in Kraft.

11

Kommunalabgaben

1. Nach vollzogener Eingliederung werden die Kommunalabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) auf der Grundlage des für die Stadt Baden-Baden geltenden Rechts erhoben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Grundsteuer B, Hundesteuer, Erschließungsbeiträge und Entwässerungsbeiträge werden im Stadtteil Ebersteinburg auf die Dauer von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Maßgabe des zuletzt für die Gemeinde Ebersteinburg geltenden Rechts weiter erhoben. Eine etwaige gesetzliche Änderung der Bewertungsgrundlagen und Maßbeträge für die Grundsteuer B bleibt unberührt. Sollte jedoch bei Änderung der Bewertungsgrundlagen der Hebesatz Grundsteuer B für die Stadt Baden-Baden ermäßigt werden, ist für die Dauer der genannten Frist - soweit gesetzlich zulässig - das bisherige Verhältnis der Hebesätze der Stadt Baden-Baden und der bisherigen Gemeinde Ebersteinburg beizubehalten.
3. Entwässerungsgebühren und Müllabfuhrgebühren werden solange, als diese Einrichtungen im bisherigen Umfang und getrennt von den entsprechenden Einrichtungen der Stadt Baden-Baden weiter betrieben werden, auf der Grundlage des zuletzt für Ebersteinburg geltenden Rechts weiter erhoben. Eine kosten-deckende Gebührenangleichung im Rahmen des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 (Ges.Bl.Seite 71) wird hierdurch nicht berührt.

4. Die im Zeitpunkt der Eingliederung für die Stadt Baden-Baden geltenden Satzungen über die Erhebung einer Getränkesteuer und einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch werden im Stadtteil Ebersteinburg frühestens ab 1.1.1977 in Kraft gesetzt. Gleiches gilt für die Erhebung einer Kurtaxe.
5. Für das Bestattungswesen bleibt es bei der bisherigen Regelung, solange die Bestattungen in der zur Zeit der Eingliederung in Ebersteinburg bestehenden Weise erfolgen.
6. Die bisher in Ebersteinburg erhobene Feuerwehrrabgabe entfällt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 12

Wasserversorgung

Auf den Tag der Eingliederung werden für den Stadtteil Ebersteinburg die Grund- und Verbrauchsgebühren nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt für die Stadt Baden-Baden geltenden Wasserabgabesatzung und der Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung in Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzungen treten fünf Jahre nach der Eingliederung, spätestens jedoch mit dem Anschluß der Wasserversorgung des Stadtteils Ebersteinburg an die Wasserversorgung der Stadt Baden-Baden in Kraft.

§ 13

Künftige Vorhaben im Stadtteil Ebersteinburg

1. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, vom Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle in dem Stadtteil Ebersteinburg entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
2. Die Planungsabsicht der Gemeinde Ebersteinburg, gemäß dem Bebauungsplan-Entwurf "Luxenäcker, Großbühne und Bühnel", soll in begonnenem Sinne verwirklicht werden.

3. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch Kleinparzellierung (um 500 qm) dafür Vorsorge zu tragen, daß Einheimischen das Bauen zu wirtschaftlichen Bedingungen ermöglicht wird.

4. Die Stadt Baden-Baden verpflichtet sich, folgende Vorhaben im Stadtteil Ebersteinburg durchzuführen:

a) Bau eines Kur- und Gemeindezentrums (für kurörtliche und gemeindliche Veranstaltungen)

Dieses soll insbesondere enthalten:

- Einen Gastraum zur Bewirtung, fassend etwa 70 - 100 Personen,
- einen größeren Raum (ca. 200 qm), geeignet für Tischtennis, Leseraum, Versammlungsraum für Vereine usw.,
- ein Schwimmbecken, Größe ca. 12,5 m x 8,00 m,
- zwei Kegelbahnen,
- ferner Außenanlagen für Minigolf, Federball und sonstige Freizeitgestaltung (Tennisplatz).

Die planerischen Festlegungen sind durch die Stadtverwaltung im Benehmen mit den im Stadtteil Ebersteinburg wohnenden Stadträten, gegebenenfalls auch den Bezirksbeiräten, zu treffen.

b) Anlegung eines Kinderspielplatzes auf den gemeindeeigenen Grundstücken 1142 und 1143.

c) Fertigstellung der vorhandenen Sportplatzanlage (Zufahrt, Stellplätze, leichtathletische Zusatzeinrichtungen, Oberflächenverbesserung).

d) Neuanlegung eines Friedhofes mit Leichen- und Einsegnungshalle.

e) Instandsetzung der örtlichen Straßen, Feld-, Wald- und Wanderwege.

f) Erstellung eines Wartehäuschens für Omnibusbenutzer bei der Wolfschlucht.

g) Anlegung eines Waldsportpfades.

5. Die in Ziffer 4 a) und 4 b) angeführten Maßnahmen sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in Angriff zu nehmen und innerhalb von 4 Jahren durchzuführen.

§ 14

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche und juristische Personen als die vertrags-schließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Baden-Baden.

§ 15

Archivwürdiges Schriftgut der Gemeinde Ebersteinburg

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Ebersteinburg, das bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorhanden ist, wird - unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 (Ges.Bl. Seite 279) - als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Baden-Baden geführt.

§ 16

Verpflichtungen der Gemeinde Ebersteinburg in der Übergangszeit

Die Gemeinde Ebersteinburg verpflichtet sich, nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zu deren Inkrafttreten keinerlei Gemeindegut zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne vorher das Einvernehmen mit der Stadt Baden-Baden herzustellen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 16 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft, im Außenverhältnis am 1. Januar 1972, sofern nicht die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Baden - Baden, den 16. November 1971

Dr. Carlein

(Dr. Carlein)
Oberbürgermeister

(Schwarz)
Bürgermeister